

Kopie



Kommunaler
Arbeitgeberverband
Bayern e.V.

KAV Bayern, Hermann-Lingg-Str. 3, 80336 München

Referent: [REDACTED]

Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen, für Landesentwicklung
und Heimat

Durchwahl: [REDACTED]

[REDACTED]
Postfach 22 00 03
80535 München

Ihr Schreiben
14.07.2015

Ihre Zeichen
23/11/34-P 1532-1/3

Unsere Zeichen
1 - 445 2
[REDACTED]

Datum
20.08.2015

Würdigung besonderer Leistungen privater Lebensereignisse durch den öffentlichen Arbeitgeber

Hier: Ihr Schreiben vom 14.07.2015 an die Landeshauptstadt München

Sehr geehrte [REDACTED]

parallel mit dem an Sie gerichteten Schreiben vom 25.03.2015 hat die Landeshauptstadt München eine inhaltlich gleichlautende Anfrage an den KAV Bayern gestellt.

Auf Basis unserer Rundschreiben A 2/2011 bzw. A 5/2011 haben wir mitgeteilt, dass nach den Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen kein Raum mehr besteht, zusätzlich zu der tariflich vorgesehenen Vergütung Geld- oder Sachleistungen an Tarifbeschäftigte zu gewähren.

Mit dem letztgenannten Rundschreiben haben wir die grundsätzliche Gewährungsmöglichkeit, über die wir im Rundschreiben A 2/2011 berichtet hatten, zurückgenommen, da das erstgenannte Rundschreiben mit Schreiben Ihres Hauses vom 03.02.2011, Ihr Zeichen: 25-P2500-001-4194/11, verfasst von Herrn Ministerialdirigent Hüllmantel, beanstandet wurde.

Lediglich die im Wettbewerb stehenden Unternehmen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform und deren Verbänden sowie für im Wettbewerb stehende Eigenbetriebe besteht die Möglichkeit, im Rahmen des Steuerrechts mögliche zusätzliche Vergütungsbestandteile zu gewähren. Grundlage

der Beanstandung war die Auffassung, dass nach Art. 101 des Bayerischen Besoldungsgesetzes Art. 91 Abs. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsprechend gilt, soweit nicht eine günstigere tarifvertragliche Regelung besteht.

Nach wie vor geben wir auf Basis des letztgenannten Rundschreibens konkrete Auskünfte an unsere Mitglieder, d. h., wir nehmen dahingehend Stellung, dass es keine Vergütungsbestandteile jenseits der Tarifordnung geben darf.

Insofern haben wir mit Interesse zur Kenntnis genommen, dass ausschließlich „weiblichen Beschäftigten“ in Ihrem Haus Blumensträuße als „Anerkennung der hervorragenden Arbeitsleistung“ überreicht werden.

Sie führen zwar im dritten Absatz Ihres Schreibens aus, dass im staatlichen Bereich keine der von der Landeshauptstadt München angefragten Leistungen vorgesehen sind. Im letzten Absatz Ihres Schreibens weisen Sie jedoch auf die gem. § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG und auf Basis der R 19.6 Abs. 1 LStR gegebenen Möglichkeiten zusätzlicher Entgeltbestandteile hin und regen im Einzelfall eine Anrufungsauskunftseinholung an.

Insofern bitten wir um Stellungnahme, ob die Ausführungen im Schreiben Ihres Hauses vom 03.02.2011 nach wie vor gültig sind, oder ob sich die Haltung Ihres Hauses im Lichte Ihres Schreibens vom 14.07.2015 geändert hat.

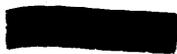
Da wir mittlerweile eine Vielzahl von Anfragen im Lichte der weit über die von Ihnen genannten steuerlichen Möglichkeiten hinausgehenden Gestaltungsmöglichkeiten bekommen, sind wir auf eine Klarstellung angewiesen, um gegebenenfalls bei der restriktiven Haltung zu bleiben.

Die Antwort auf dieses Schreiben dürfte auch im Rahmen der noch zu erwartenden Präzisierung- und Durchführungshinweise des unlängst eingeführten Straftatbestandes der Mandatsträgerbe-
steuerung in kommunalen Gremien von Interesse sein.

Ein Abdruck dieses Schreibens erhält die Landeshauptstadt München.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Augat
Geschäftsführer


Referent